

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: Informationen zur umsatzsteuerlichen Behandlung gewährter Corona-Soforthilfen

Die im Rahmen des "Corona-Soforthilfe-Programms" der Bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung gewährten Leistungen stellen aus umsatzsteuerlicher Sicht echte nichtsteuerbare Zuschüsse dar und sind weder in den USt-Voranmeldungen noch in den USt-Jahreserklärungen anzugeben. (LfSt Bayern, 27.05.2020, o. Az.; SIS-Steuerrechtsdatenbank)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober und November 2020

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Fälligkeits-Schonfrist. LSt, Kirchen-LSt, USt: 12.10./15.10.; LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.11./13.11.; GewSt, GrSt: 16.11./19.11. Hinweis: Schonfristen gelten nicht f. Bar- und Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Behauptung des Nichterhalts von Steuerbescheiden durch den Prozessbevollmächtigten

Bestreitet ein Bevollmächtigter den Erhalt von Steuerbescheiden, kann der Nachweis des Zugangs vom FA nicht nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises geführt werden, sondern es gelten die allgemeinen Beweisregeln. Nach Ansicht des FG Berlin-Brandenburg können dabei bestimmte Verhaltensweisen des Steuerpflichtigen innerhalb eines längeren Zeitraums nach Absendung des Steuerbescheids im Zusammenhang mit dem Nachweis der Absendung vom FG im Wege einer freien Beweiswürdigung dahingehend gewürdigt werden, dass entgegen der Behauptung des Bevollmächtigten von einem Zugang des Steuerbescheids ausgegangen wird. Das Gericht könne auch vom Einwurf des Bescheids in den Briefkasten des Prozessbevollmächtigten überzeugt sein, wenn die Bescheide ausweislich der Akten des FA zur Post gegeben worden seien, in diesen Akten auch keine Hinweise auf einen Rücklauf der Bescheide ersichtlich seien und wenn der Bevollmächtigte trotz gerichtlicher Aufforderung dem FG keine Kopien aus seinem Fristenkontrollbuch bzw. Fristenkalender vorgelegt habe. Wenn er diese Dokumente nicht vorlege, dürfe das Gericht aus diesem Umstand für den Steuerpflichtigen ungünstige Schlussfolgerungen ziehen. (FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 19.12.2019 - 9 K 9073/18, rkr.; DStR 2020, Heft 33, S. VIII)

4. Abgabenordnung: Kein teilweiser Erlass von Nachzahlungszinsen wegen Verzögerungen der Außenprüfung - Höhe des Zinssatzes kein sachlicher Billigkeitsgrund

In seinem Urteil stellt das FG Mecklenburg-Vorpommern fest, dass eine verzögerte Bearbeitung des Steuerfalls durch das FA regelmäßig keinen sachlichen Billigkeitsgrund darstellt, der den Erlass von Nachzahlungszinsen (teilweise) rechtfertigen kann. Im Streitfall liege auch noch keine unangemessene, überlange Verfahrensdauer vor, die u.U. zu einem Erlass führen könne. Das FA hatte hier 13 Monate für die Auswertung einer ESt 4 B-Mitteilung benötigt. Die verfassungsrechtlichen Zweifel an der Höhe des Zinssatzes müssten im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Zinsfestsetzung und nicht erst im Erlassverfahren geltend gemacht werden, so dass auch diese verfassungsrechtlichen Zweifel keinen Grund für einen Erlass darstellen. (FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 15.01.2020 - 2 K 245/17, Rev. eingelegt, Az. BFH: X R 5/20; DStR 2020, Heft 33, S. X)

5. Abgabenordnung: Schätzung von Einkünften aus Kapitalvermögen

Der VIII. Senat des BFH hat entschieden, dass aus dem Vorhandensein eines bestimmten Vermögens nicht ohne weiteres mit der für die Feststellung einer Steuerhinterziehung erforderlichen Sicherheit auf das Vorhandensein dieses Vermögens zu einem früheren Zeitpunkt geschlossen werden kann. Dazu bedarf es vielmehr der weiteren Feststellung, dass ein zwischenzeitlicher Vermögenzuwachs ausgeschlossen werden kann. Der Grundsatz in dubio pro reo schließt aus, die Schätzung der Höhe der hinterzogenen Steuern auf ein reduziertes Beweismaß und bloße Wahrscheinlichkeitserwägungen zu stützen und an der oberen Grenze des Schätzungsrahmens auszurichten. Das FG muss auf der Grundlage des Gesamtergebnisses des Verfahrens von der Höhe der Steuerhinterziehung in jedem Jahr der Schätzung überzeugt sein. (BFH, Urteil v. 03.12.2019 - VIII R 23/16, NV; DStR 2020, 1677)

6. Einkommensteuer: Ertragsteuerliche Behandlung v. Agien und Disagien bei Namensschuldverschreibung

Für ein beim Erwerb einer Namensschuldverschreibung gezahltes Aufgeld (Agio) oder Abgeld (Disagio) ist ein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, der über die Laufzeit des Wertpapiers linear aufzulösen ist. Dies gilt

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung T371, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

auch für den Erwerb von Hypothekendarlehen und andere Forderungen i.S.d. § 341c HGB sowie Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere i.S.d. § 341b HGB. Dieser Grundsatz ist auf die bilanzielle Behandlung bei Versicherungsunternehmen, die Wertpapiere grundsätzlich als Kapitalanlage erwerben, beschränkt. (LfSt Rheinland-Pfalz, Kurzinformation v. 06.04.2020; DStR 1739)

7. Einkommensteuer: Keine doppelte Berücksichtigung von lediglich einmal getragenen Aufwand des Steuerpflichtigen

Der IX. Senat des BFH hatte darüber zu entscheiden, welche Auswirkungen eine fehlerhafte Doppelberücksichtigung von lediglich einmal getragenen Aufwand des Steuerpflichtigen hat. Der IX. Senat hat entschieden, dass sich das AfA-Volumen in solchen Fällen entsprechend seiner bisherigen steuerrechtlichen Berücksichtigung mindert. Ist das AfA-Volumen - wie im Streitfall - vollständig aufgebraucht, kann keine weitere AfA geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn die Anschaffungskosten zu Unrecht als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand geltend gemacht wurden, denn auch dies führt zu einer Minderung des AfA-Volumens und steht insoweit einer Weiterführung der AfA entgegen. (BFH, Urteil v. 28.04.2020 - IX R 14/19; DStR 2020, 1715)

8. Einkommensteuer: Berechnung der 110 €-Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen - Unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung bei fehlendem Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit per E-Mail

Der VI. Senat des BFH hat entschieden, dass die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig i.S.d. § 356 Abs. 2 AO ist, wenn diese entgegen dem Wortlaut des § 357 Abs. 1 S. 1 AO nicht auf die Möglichkeit der elektronischen Einreichung des Einspruchs hinweist. In diesem Fall beträgt die Einspruchsfrist ein Jahr. Weiter hat der VI. Senat des BFH entschieden, dass bei der Ermittlung, ob die 110 €-Freigrenze überschritten ist und deshalb Leistungen eines Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn zu werten sind, die Aufteilung der Gesamtkosten auf Personen, die mit der Durchführung der Veranstaltung betraut sind und nicht der Belegschaft angehören, nicht in Betracht kommt. Allerdings können Aufwendungen des Arbeitgebers für diesen Personenkreis die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung vermindern. (BFH, Urteil v. 28.04.2020 - VI 41/17; DStR 2020, Heft 32, S. VI)

9. Einkommensteuer: Künstliche Befruchtung einer alleinstehenden Frau führt zu außergewöhnlichen Belastungen

Kosten für die künstliche Befruchtung einer Frau können zu steuerlich abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen führen, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Frau verheiratet ist oder in einer festen Beziehung lebt. Dies hat der 1. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil v. 24.06.2020 (Az. 1 K 3722/18 E) entschieden.

Bei der im Streitjahr 40 Jahre alten Klägerin, die zu ihrem Beziehungsstatus keine Angaben macht, wurde eine krankheitsbedingte Fertilitätsstörung (Unfruchtbarkeit) festgestellt. In ihrer Einkommensteuererklärung machte sie Kosten für eine Kinderwunschbehandlung in Höhe von ca. € 12.000, worin auch Aufwendungen für eine Samenspende enthalten sind, als außergewöhnliche Belastungen geltend. Dies lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass solche Kosten nur bei verheirateten oder in einer festen Beziehung lebenden Frauen abzugsfähig seien.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Das Gericht hat die gesamten Aufwendungen für die Kinderwunschbehandlung als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Die Unfruchtbarkeit der Klägerin stelle - so der 1. Senat des FG

Münster - einen Krankheitszustand dar und sei nicht auf ihr Alter zurückzuführen. In der heutigen Zeit seien Schwangerschaften von Frauen über 40 nicht ungewöhnlich. Aus den anzuerkennenden Kosten seien die Aufwendungen für die Samenspende nicht herauszurechnen, da diese mit der Behandlung eine untrennbare Einheit bildeten.

Der Familienstand der Klägerin sei unerheblich, da die Behandlung in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Berufsordnungen für Ärzte vorgenommen worden sei. Jedenfalls in dem Bundesland, in dem die Klägerin behandelt wurde, seien künstliche Befruchtungen alleinstehender Frauen nicht durch diese Richtlinien ausgeschlossen. Zudem werde die Zwangslage unfruchtbarer Frauen durch die Krankheit hervorgerufen, nicht durch eine Ehe oder eine Partnerschaft. Schließlich sei erwiesen, dass Kinder alleinerziehender Eltern in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt seien.

Der Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. (FG Münster, Pressemitteilung Nr. 14 v. 03.08.2020)

10. Einkommensteuer: Ortsübliche Vermietungszeit für eine Ferienwohnung

Der IX. Senat des BFH bestätigt mit einem Urteil seine bisherige Rechtsprechung, nach der zur Prüfung der Auslastung einer Ferienwohnung die individuellen Vermietungszeiten des jeweiligen Objekts an Feriengäste mit denen verglichen werden müssen, die bezogen auf den gesamten Ort im Durchschnitt erzielt werden. Dazu kann das FG auf Vergleichsdaten eines Statistikamtes auch dann zurückgreifen, wenn diese Werte für den betreffenden Ort nicht allgemein veröffentlicht, sondern nur auf Nachfrage zugänglich gemacht werden. Die Bettenauslastung kann Rückschlüsse auf die ortsübliche Vermietungszeit zulassen. (BFH, Urteil v. 26.05.2020 - IX R 33/19; DStR 2020, Heft 33, S. VI)

11. Umsatzsteuer: Keine Versagung des Vorsteuerabzugs bei fehlendem Nachweis eines Steuerbetrugs; kein Vertrauensschutz bei sorgfaltswidriger Nichtabfrage der USt-IdNr.

Hat das FA nicht dargetan, dass ein Steuerbetrug begangen worden ist, kommt nach einer Entscheidung des XI. Senats des BFH eine Versagung des Vorsteuerabzugs nach der sog. Missbrauchs-Rechtsprechung des EuGH nicht in Betracht. Nach dieser Rechtsprechung ist trotz Vorliegens der materiellen und formellen Anforderungen an den Vorsteuerabzug dieser zu versagen, wenn der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit der von ihm erbrachten Leistung oder seinem Leistungsbezug an einem Umsatz beteiligt, bei dem der Leistende oder ein anderer Beteiligter auf einer vorhergehenden oder nachfolgenden Umsatzstufe in eine Steuerhinterziehung einbezogen war (nunmehr auch § 25f UStG). In Bezug auf die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, entschied der BFH, dass die Nichtabfrage der USt-IdNr. des Empfängers zeitnah zur ersten innergemeinschaftlichen Lieferung und darauffolgend in regelmäßigen Abständen während der laufenden Lieferbeziehung eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellen kann, die den Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG ausschließt. Liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung vor, ergibt sich auch kein Raum für eine abweichende Entscheidung aus Billigkeitsgründen. Seit 2020 ist die Verwendung einer gültigen USt-IdNr. durch den Leistungsempfänger der Lieferung eine materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung der Lieferung, so dass die Steuerfreiheit bereits deshalb zu versagen ist. (BFH, Urteil v. 11.03.2020 XI R 38/18; DStR 2020, Heft 33, S. VIII)